



## Ehrungsordnung des Schi-Club Hülben e.V. 1970

### § 1 Anträge auf Ehrungen

Jedes Mitglied kann Anträge auf Ehrungen stellen. Zuständig für die Verleihung von Ehrungen ist der Vorstand. Über jede Ehrung wird eine Ehrungsurkunde ausgestellt.

Der Verein nimmt folgende Ehrungen vor:

### § 2 Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft im Verein

Die Berechnung der Jahre der Mitgliedschaft beginnen mit dem Eintritt in den Verein. Stichtag ist der 31. Dezember eines Jahres. Die Ehrung erfolgt durch

- a. Verleihung der bronzenen Treuenadel bei 25 Jahren Mitgliedschaft,
- b. Verleihung der silbernen Treuenadel bei 40 Jahren Mitgliedschaft,
- c. Verleihung der goldenen Treuenadel bei 50 Jahren Mitgliedschaft

### § 3 Ehrungen für Verdienste um den Verein

1. Die Ehrung erfolgt durch

- a. Verleihung der **silbernen Ehrennadel für besondere Leistungen** als Mitarbeiter oder Förderer des Vereins,
- b. Verleihung der **goldenen Ehrennadel für ganz besondere Leistungen** als Mitarbeiter oder Förderer des Vereins,
- c. **Ernennung zum Ehrenmitglied und Verleihung der goldenen Ehrennadel.** zu Ehrenmitgliedern können nur Personen ernannt werden, die sich mehrjährige und hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben.
- d. **Ernennung zum Ehrenvorsitzenden und Verleihung der goldenen Ehrennadel.** zu Ehrenvorsitzenden können nur frühere Vorstandsmitglieder ernannt werden, die ihr Amt mehrjährig besonders verdienstvoll geführt haben.

2. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

### § 4 Ehrungen für besondere sportliche Leistungen

1. Ehrungen für besondere sportliche Leistungen erfolgen durch die Verleihung der **Leistungsnadel** in Bronze, Silber und Gold.  
Bei einer derartigen Ehrung ist die Qualität der sportlichen Leistungen geeignet zu Berücksichtigen.

2. Folgende sportlichen Leistungen werden geehrt:
  - a. Bezirksmeister,
  - b. Schwäbischer Meisterschaften 1-3 Platz,
  - c. Baden-Württembergische Meisterschaften 1-5 Platz,
  - d. Deutsche und höhere Meisterschaften 1-20 Platz,
  - e. Sieger bei Einzelsportveranstaltungen (ab Ebene Schwaben)
  - f. Kadermitglied (Landes, Bundeskader)

## **§ 5 Ehrungen für Verdienste um die allgemeine Förderung des Sports oder aus besonderem Anlass**

Bei Verdiensten um die allgemeine Förderung des Sports oder bei besonderen Anlässen entscheidet der Vorstand über eine geeignete Ehrung.

## **§ 6 Ehrungen im Todesfall**

1. Ehrungen aus Anlass des Todes erfolgen grundsätzlich dann, wenn der Verstorbene
  - Ehrenvorsitzender
  - Ehrenmitglied
  - Vorstandsmitglied (1. oder 2. Vorsitzender)
  - Auschußmitglied

des Vereins ist oder war.

Eine derartige Ehrung bedarf des Einverständnisses der Angehörigen des Verstorbenen.

2. Die Ehrung aus Anlass des Todes wird vom Vorstand oder von einer von ihm beauftragten Person vorgenommen.
3. Ehrungen aus Anlass des Todes erfolgen durch
  - a. Zeitungsanzeige im Gemeindeboten Hülben
  - b. bei 1. oder 2. amtierenden oder ehemaligen Vorsitzenden:  
Kranzübersendung mit Beileidschreiben an die Angehörigen
  - c. bei amtierende 1. oder 2. Vorsitzende  
zusätzlich Nachruf bei Trauerfeier

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 15. September 2015 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Ehrungsordnungen oder Beschlüsse hinsichtlich dem Thema Ehrungen.

Hülben, den 14. September 2015

Der Vorstand